

Durchführungsbestimmungen
zur
Ordnung für das Zuchtwesen des Club für den Mops
„Zuchtzulassungsprüfung“
(vgl. § 2 i. V. m. § 9 ZO)

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

I. Allgemein

Nr. 1 Allgemeines	2
Nr. 2 Zuchtzulassungsveranstaltung	2
Nr. 3 Anmeldung	3
Nr. 4 Öffentlichkeit	3
II. Prüfungsbereiche	3
Nr. 5 Prüfungsteile	3
Nr. 6 Bereich „Gesundheit“	4
Nr. 7 Belastungstest	4
Nr. 8 Verdachtsdiagnose	5
Nr. 9 Bereich „Phänotypbeurteilung“	5
Nr. 10 Bereich „Verhalten“	5
Nr. 11 Prüfungsergebnis	5
III. Nach der Prüfung	6
Nr. 12 Entziehung der Zuchtzulassung	6
Nr. 13 Zuchttauglichkeitsliste	7
Nr. 14 Ermächtigung für den Vorstand	7
Nr. 15 Schlussbestimmungen	7

I. Allgemein

Nr. 1 Allgemeines

Im Interesse der Gesunderhaltung der Rasse Mops und in Wahrnehmung der Vorgaben des Dachverbandes VDH darf im CfdM nur mit zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden.

Nr. 2 Zuchtzulassungsveranstaltung

(1)

Der CfdM organisiert jährlich eine ausreichende Anzahl an Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP), wobei im Interesse der Mitglieder darauf zu achten ist, dass diese auf das gesamte Bundesgebiet verteilt stattfinden.

(2)

Die einzelnen Termine werden frühzeitig vom CfdM in der Zeitung „Der Mops“ und auf der Homepage veröffentlicht.

Satz 2 -entfällt-

Die ZZP kann im Rahmen anderer Veranstaltungen des CfdM durchgeführt werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die ZZP eine unabhängige Veranstaltung ist und nicht durch die andere Veranstaltung gestört oder beeinflusst wird.

(3)

Für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung bedarf es der vorherigen Anmeldung bei der angegebenen Meldestelle (i. R. Zuchtbuchstelle).

Mit der Anmeldung sind einzureichen neben einer

- a) Ablichtung der vollständigen Ahnentafel, das Original ist bei Prüfung selbst vorzulegen,
- b) der Nachweis über die Patella-Untersuchung mit Befund,
- c) der Nachweis der Erfassung des DNA – Status,
- d) falls bereits vorhanden, das Ergebnis des BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS),
- e) **der Nachweis einer Röntgenuntersuchung bzgl. Keilwirbel mit Befund,**
- f) der Nachweis über die Einzahlung der Teilnahmegebühr.

(4)

Für die Teilnahme an einer Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ist in der Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen festgelegt.

(5)

-entfällt-

Nr. 3 Anmeldung

Es können nur Hunde angemeldet werden, die

- a) in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind,
- b) von einem in der BpT – Liste aufgeführten Tierarzt hinsichtlich der Patella – Luxation untersucht und mit PL - 0 befundet wurden, eine Ausnahmegenehmigung ist für PL - 1 möglich,
- c) von denen ein DNA – Status erstellt und archiviert wurde,
- d) -gestrichen-
- e) mit einem Transponder – Mikrochip – zur Identifizierung versehen sind.

Nr. 4 Öffentlichkeit

ZZP sind öffentlich zugängliche Veranstaltungen.

II. Prüfungsbereiche

Nr. 5 Prüfungsteile

(1)

Die Zuchtzulassung kann ein Hund (Proband) nur erhalten, wenn er im Rahmen der drei Prüfungsbereiche

- a) Gesundheit
- b) Phänotypbeurteilung
- c) Verhalten als unbedenklich eingestuft wurde.

(2)

Bei den einzelnen Prüfungsabschnitten ist die Originalahnentafel des Probanden vorzulegen. Es erfolgt jeweils eine Identitätskontrolle.

Nr. 6 Bereich „Gesundheit“

(1)

Die Gesundheitsuntersuchung setzt die Patella – Luxation - Untersuchung, die vor der Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung erfolgt sein muss, voraus (vgl. Nr. 3 b).

Weitere notwendige Gesundheitsuntersuchungen (z. B. PDE) können vorgesehen werden. Sie sind in diesem Fall frühzeitig durch den Vorstand mitzuteilen und richten sich im Wesentlichen nach den Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtstrategie“.

Nr. 7 BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS)

Weiterhin muss sich der Proband einem BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS) unterziehen.

(1)

(a)

Der Belastungstest wird durch den BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS) abgelöst. Die Untersuchung wird durch einen dafür zugelassenen Tierarzt durchgeführt nach den Bestimmungen von Cambridge.

Die Untersuchungen der Hunde auf ein mögliches Atemwegssyndrom und Stenosen der Nasenlöcher ist im Cambridge Test enthalten und wird nicht mehr gesondert durchgeführt. Der Tierarzt vermerkt das Untersuchungsergebnis in einem von Cambridge (VDH) herausgegebenen Formular.

(b)

Wird der BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS) im Alter zwischen 12 und 20 Monaten durchgeführt, erhält der Proband bei Bestehen die Zuchtzulassung. Der Test ist 2 Jahre gültig und muss anschließend einmal wiederholt werden.

(2)

-entfällt-

(3)

Der BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS) muss nicht am gleichen Tag der eigentlichen ZZP erfolgen.

(4)

-entfällt

Nr. 8 Verdachtsdiagnose

Stellt der amtierende Tierarzt bei der Gesundheitsuntersuchung für den BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS) eine Diagnose hinsichtlich einer möglichen Erkrankung bezüglich des Probanden, so werden die weiteren Prüfungsteile (Phänotyp / Verhalten) fortgeführt. Falls diese Teile als bestanden bewertet werden, kann der Proband die Zuchtzulassung jedoch erst erhalten, wenn eine medizinische Untersuchung hinsichtlich der Verdachtsdiagnose erfolgt ist und die Unbedenklichkeit veterinärmedizinisch bestätigt wird.

Nr. 9 Bereich „Phänotypbeurteilung“

Die Phänotypbeurteilung ist von **einem** vom CfdM anerkannten für die Rasse Mops zugelassenen Zuchtrichter durchzuführen. Sie ist vergleichbar mit der Beurteilung eines Hundes im Ausstellungsring. Die Zuchtrichter haben auf einem entsprechenden Formular zu einzelnen festgelegten Kriterien Feststellungen zu treffen.

Zur Datenerfassung sollen die Hunde wie folgt vermessen werden:

Widerristhöhe, Halslänge, Rückenlänge, Brustumfang, Kopflänge außerdem ist das Gewicht festzuhalten.

Nr. 10 Bereich „Verhalten“

Bei der Verhaltensbeurteilung wird die Sozialverträglichkeit und Geräuschempfindlichkeit überprüft. Dabei wird das Verhalten des Hundes in einer Menschengruppe, gegenüber anderen Hunden (Begegnung) oder mit Geräuschen des Alltagslebens getestet.

Nr. 11 Prüfungsergebnis

(1)

Es bedarf des Bestehens aller Teile.

(2)

Das Gesamtergebnis der Prüfung kann sein:

- a) bestanden
- b) nicht bestanden
- c) bedingt zugelassen (z. B. für 1 Wurf).

(3)

Hat ein Proband die Prüfung nicht bestanden, kann er erneut bei einer ZZP vorgestellt werden. Es ist nur der Teil zu wiederholen, der mit „Nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ist

dieser Teil die Phänotypbeurteilung oder das Verhalten, so sind in jedem Fall beide Prüfungsbereiche bei der Wiedervorstellung unabhängig vom Bestehen zu wiederholen.

(4)

Ist ein Proband nur bedingt zugelassen, so sollte eine Wiedervorstellung mit der Auflage erfolgen, dass auch ein möglichst hoher Prozentanteil der Nachzucht vorzustellen ist.

(5)

Das Ergebnis der Prüfung wird auf der Originalahnentafel ebenso wie das Ergebnis der Patella-Luxation- Untersuchung durch die Zuchtbuchstelle vermerkt.

(6)

Hunde aus nicht kontrollierter Zucht, die sich einer ZZP unterzogen haben, können grundsätzlich nur für einen Wurf zugelassen werden. Erst nach Vorstellung der Nachzucht (ca. 80 %) kann eine unbefristete Zuchtzulassung erfolgen.

III. Nach der Prüfung

Nr. 12 Entziehung der Zuchtzulassung

(1)

Die nachträgliche Entziehung der Zuchterlaubnis (vgl. § 10 Absatz 2 der Ordnung für das Zuchtwesen) erfolgt u.a., wenn

- a) festgestellt wird, dass der Besitzer sich den Zugang zur Prüfung unter falschen Angaben erschlichen hat,
- b) sich herausstellen sollte, dass die Abstammungsangaben zum Hund nicht den Tatsachen entsprechen,
- c) es sich herausstellt, dass der zuchtzugelassene Hund nachweislich Krankheiten vererbt.

(2)

Für die Entziehung der Zuchtzulassung ist der Vorstand nach Vorbereitung durch die Zuchtleitung zuständig.

(3)

Gegen die Entziehung der Zuchtzulassung besteht die Einspruchsmöglichkeit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist in der Satzung des CfdM geregelt.

Nr. 13 Zuchttauglichkeitsliste

Alle zur Zucht zugelassenen Hunde werden in eine Zuchttauglichkeitsliste, die nach Geschlechtern getrennt geführt wird, aufgenommen.

Nr. 14 Ermächtigung für den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Ausführungsbestimmungen bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Nr. 15 Schlussbestimmungen

(1)

Sollte eine Festlegung in diesen Durchführungsbestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervor unberührt.

Diese (ersten) Durchführungsbestimmungen wurden auf der ersten Mitgliederversammlung am 02. November 2013 in Titisee – Neustadt beschlossen und durch Beschluss des Vorstandes vom 26. September 2014 geändert. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2015 gemäß § 12 Absatz 10 e der Satzung; geändert wurden: Nr. 3 b und Nr. 9. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung zum 10.10.2015 in Kraft

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2017 gemäß § 12 Absatz 10 e der Satzung; geändert wurden: Nr. 7 Abs. 1 a. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung zum 21.10.2017 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2019. Die geänderte Fassung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 2019. Die geänderte Fassung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022. Die geänderte Fassung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2024. Die geänderte Fassung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.